

Heimatverein Keppeln e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Heimatverein Keppeln.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Uedem-Keppeln.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Namen Heimatverein Keppeln e. V..

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege
 - die Förderung des Brauchtums- und der Geschichtspflege
 - die Förderung der Natur-, Umwelt- und Landschaftspflege
 - die Verbesserung der Wohnqualität und Ortsverschönerung
 - die Förderung des Obst- und Gartenbaus und der Gartenkultur
 - (2) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereins.
 - (3) Die Satzungszwecke Heimatkunde und Heimatpflege und Brauchtums- und Geschichtspflege werden insbesondere verwirklicht durch
 - Sammlung und Veröffentlichung von heimatkundlichen und heimatgeschichtlichen Informationen zum Dorf Keppeln und seiner Bauernschaften,
 - Erhaltung der Naturdenkmäler im und um das Dorf,
 - Brauchtumspflege insbesondere durch die Organisation der jährlichen Kirmes,
 - Sammlung, Pflege und Erhaltung von Brauchtum
- Die Satzungszwecke Natur-, Umwelt und Landschaftspflege werden insbesondere verwirklicht durch
- Organisation und Durchführung von Kursen zum Obstbaumschnitt, Verschönerung des Dorfbildes
 - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Dorf
 - Obstwiesenschutz

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 - a) einer schriftlichen Beitrittserklärung
 - b) eines Aufnahmebeschlusses des Vorstands.
Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Abgewiesene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vereinsvorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Ableben
 - b) durch Austritt
Der Austritt muß schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands erklärt werden und ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Jahr ist daher voll zu entrichten. Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
 - c) durch Ausschluß

§ 6

Ausschluß

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a) wegen einer unehrenhaften Haltung
 - b) wegen Rückständen von Beiträgen, die trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

- (2) Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstands zum Ende des Geschäftsjahres. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einzulegen.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber voll zu erfüllen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben die Verpflichtung
 - a) die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) die Satzung des Vereins zu befolgen,
 - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen,
 - d) die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ihre Einberufung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt wird.

§ 10

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch Veröffentlichung in dem für Uedem herausgegebenen Lokalteil der Tageszeitung „Rheinische Post“. Sie kann auch durch schriftliche Einladungen an die Mitglieder erfolgen.
- (3) Die Einberufung muß mindestens acht Tage vorher erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung wird spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und braucht den Mitgliedern nicht bereits in der Einladung mitgeteilt werden.

§ 11

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand legt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit nicht eine besondere Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung einschließlich der Änderung des Zweck des Vereins und der Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Das Stimmrecht muß durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Ist dieser am Gegenstand der Beratung beteiligt, so übernimmt der 2. Vorsitzende den Vorsitz.
- (5) Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a) Genehmigung des alljährlich zu erstattenden Tätigkeits- und Kassenberichtes, Entlastung des Vorstands und des Vereinskassierers
 - b) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - c) Festsetzung und Änderung der Satzung
 - d) Wahl des Vorstands
 - e) Entscheidung über die Berufung eines abgelehnten Antrags auf Aufnahme eines Mitglieds
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlußfassung über die von Mitgliedern gestellten Anträge
 - h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13

Vereinsvorstand

- (1) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden und
 - b) 2. Vorsitzenden.
- (2) Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende sein Vertretungsverhältnis erst wahrnimmt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Zum Gesamtvorstand gehören außerdem bis zu 8 Beisitzer. Über die jeweilige Anzahl der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung bei jeder Wahl neu.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl ihrer jeweiligen Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Verschiedene Vorstandsämter des Gesamtvorstands können durch Vorstandsbeschluß ein und derselben Person übertragen werden. Eine Personalunion zwischen dem 1. und 2. Vorsitzenden ist nicht zulässig. Bei Wegfall eines Vorstandsmitglieds während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Wahlperiode allein den Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Bestellung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder widerrufen, ebenso die Aufgabenverteilung innerhalb der Vereinsleitung.
- (7) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen wird ihnen die Erstattung von Auslagen gewährt. Der Vorstand hat Anspruch auf Aufwendersatz im Sinne des § 27 Abs. 3 und § 670 BGB. Erstattungsfähig sind Aufwendungen, soweit sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung der Vorstandstätigkeit erforderlich waren und sich in einem angemessenen Rahmen halten. Die Aufwendungen sind zu belegen und im Streitfall nachzuweisen.
- (8) Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (9) Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 14 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 15 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Satzungsänderung - Auflösung des Vereins

- (1) Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, welche nicht vom Vereinsvorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder und müssen vier Wochen vor der beschließenden Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uedem, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Keppeln zu verwenden hat.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat heute, am 05.06.2013, mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die vorstehende Satzung beschlossen. Auf das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 05.06.2013 wird verwiesen.